



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-820.341/0007-IV/SCH2/2013

Wien, am 15. Mai 2013

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau - Staatsgrenze nächst Marchegg“

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 8. April 2013 um die **Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989, §§ 20, 31 ff und 49 Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 und der Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 ff Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das oben angeführte Vorhaben angesucht.

Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Projektgebiet (km 0,740 bis km 37,920 der ÖBB-Strecke 117) reicht von der Haltestelle Erzherzog Karl-Straße in Wien bis zur Staatsgrenze nächst Marchegg.

Mit dem Projekt werden ua folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. Ziele verwirklicht:

- zweigleisiger Ausbau der bestehenden eingleisigen Strecke;
- Elektrifizierung von Strecken- und Bahnhofsgleisen;
- Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf V_{max} 160 km/h;
- Verbesserung der Sicherheit durch Auflassung von Eisenbahnkreuzungen oder deren technische Sicherung;
- Attraktivierung von Bahnhöfen und Haltestellen mit verbesserter Zugangssituation zu den Bahnsteigen;

- Einrichtung von Wegeleit- und Verbesserung von Informationssystemen für Reisende und zeitgemäße Umweltstandards bezüglich Lärm- und Erschütterungsschutz sowie
- Entwässerungen.

Infolge der Länge des betroffenen Streckenabschnitts erfolgt die Umsetzung des Vorhabens in zwei Modulen, wobei das Modul 1 wiederum unterteilt ist. Der Streckenausbau und die Elektrifizierung sollen auf slowakischer Seite durch die dortige Infrastrukturträgerin fortgesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs 1 Z. 1 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Mitbewertung aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie der Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 HIG, der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff (insbesondere § 31f) EISbG, der wasserrechtlichen Genehmigung gem § 38 WRG und der forstrechtlichen Rodungsbewilligung jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von Montag, den 27. Mai bis einschließlich Mittwoch, den 10. Juli 2013 bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E26, Montag bis Freitag 9:00 -15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 01/71162/652211 oder 01/71162/652219.

Bezirksverwaltungsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf: Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf. Ort und Zeit der Einsichtnahme ist an den dortigen Stellen zu erfragen.

Standortgemeinden Wien und Marchegg: Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters beim Magistrat der **Stadt Wien** (Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk, Schrödingerpl 1, 1220 Wien) und der Stadtgemeinde Marchegg (Hauptplatz 30, 2293 Marchegg). Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an den dortigen Stellen zu erfragen.

Die Unterlagen bestehen aus dem Antrag, der Umweltverträglichkeitserklärung, den Trassenehmigungsunterlagen, dem Bauentwurf und aus dem Gutachten gemäß § 31a EISbG sowie aus den Rodungsunterlagen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (27.05. – 10.07.2013) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201, abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (27.05. – 10.07.2013) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als **UVP-Behörde**, Abteilung IV/Sch2, Postfach 201, 1000 Wien, erhoben werden.

Als Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben.**

Wenn Sie **durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert** waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per **Telefax** (01/71162/652299) oder **E-Mail** (sch2@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine **Unterschriftenliste** unterstützt werden, wobei **Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich** anzugeben **und die datierte Unterschrift** beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen.**

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier in den Bundesländern Wien und Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/index.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Gabriele Fiedler

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-05-15T14:07:47+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	bidyceRa64NVI29lw5KvvaAEIYPbbKq36g4MmkWqo2cyu5R+m7CvA/I3jYLABzH6o41tF18fJKcJQw1U+W2PFHD4IJztU70RGNVVO3vBI1H2BuP3LinxQOJQiYbDNSRonQpK6JTto4bu3dtXP2Dqa+tMoejjQr9AV6bFJmMnQba8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	